

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Holzhausen

der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde

Holzhausen und Holtrup an der Porta

vom 13. Mai 2020

Vertreten durch das Presbyterium

erlässt die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Holzhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 145,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 290,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 460,00 € |

(2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 900,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 830,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrabstätte Erdbestattung
je Grab und Jahr | 30,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrabstätte Urne
je Grab und Jahr | 27,67 € |
| e) Einheitliches Grabmal je Grab | 525,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 505,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 425,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 16,83 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 14,17 € |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 12,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
 - Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
 - Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
 - Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
 - Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
 - Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
 - Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen
- in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Gebühren werden erhoben, von den Nutzungsberechtigten, deren Grabstätte:

- vor dem 1. Oktober 1979 erworben sind;
- zu den Bedingungen zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren nach der Friedhofsgebührensatzung vom 27. September 1995 erworben oder verlängert worden sind.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	100,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	440,00 €
d) Urnenbeisetzung	320,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	250,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	517,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.100,00 €
d) Urnenbeisetzung	672,00 €

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	250,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	517,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.100,00 €
d) Urnenbeisetzung	672,00 €

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	150,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	297,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	660,00 €
d) Urnenbeisetzung	352,00 €

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	100,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	440,00 €
d) Urnenbeisetzung	320,00 €

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	52,00 €
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	23,00 €
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	26,00 €
(4) Zustimmung zur Zweitbeschriftung eines Grabmales	13,00 €
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	50,00 €
(6) Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	10,00 €
(8) Widerruf des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit je Grab und Jahr	33,00 €
(8) Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00 €

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02. September 2009 in der Fassung vom 14. Januar 2015.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02. September 2009 in der Fassung vom 14. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28. Oktober 2009 außer Kraft.

Porta Westfalica, den 13. Mai 2020

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzender)

(Presbyter)

(Presbyter)

LS